



## Qualitätsraster Dinkel-Kerne

Revision 11 vom 19. August 2016

### 1. Standardqualität

Folgende Dinkelkerne werden als Standardqualität für die Bezahlung von Dinkelkerne definiert:

Feuchtigkeit:	Maximal 14.5 %
Hektolitergewicht:	74-75 kg/hl
Stärkequalität:	180 Fallzahl
Gesamtbesatz <sup>1</sup> :	Maximal 6 % (exkl. Spitzkorn)
Schwarzbesatz <sup>2</sup> :	Maximal 0.5 %
Mutterkorn:	Maximal 0.05 %
Kornbesatz <sup>3</sup> :	Maximal 3 %
Bruchkorn	Maximal 4 %
Spitzkorn <sup>4</sup> :	Maximal 1 %
Schädlingsbefall:	keine Schädlinge
Geruch:	kein befremdender Geruch
Schimmelpilzbefall:	kein Schimmelpilzbefall
Brandige Kerne:	keine brandigen Kerne

### 2. Zuschläge

Hektolitergewicht:	0.25 % Preiszuschlag pro kg/hl > 75kg/hl
--------------------	--

### 3. Abzüge

Hektolitergewicht:	0.25 % Abzug pro kg/hl < 74kg/hl
Schwarzbesatz:	2 % Abzug bei Schwarzbesatz > 0.5 %
Kornbesatz:	2 % Abzug pro % Kornbesatz > 3 %
Spitzkorn:	2 % Abzug pro % Spitzkorn > 1 %
Bruchkorn	1 % Abzug pro % Bruchkorn > 4 %

### 4. Ausschluss vom IG Dinkel Vertragsanbau

Feuchtigkeit	> 15%
Stärkequalität:	< 180 Fallzahl
Gesamtbesatz:	> 7 %
Schwarzbesatz	> 1 %
Mutterkorn:	> 0.05 %
Kornbesatz	> 4 %
Bruchkorn	> 5 %
Spitzkorn	> 5 %
Schädlingsbefall:	Schädlinge vorhanden
Geruch:	Schlechter Geruch feststellbar
Schimmelpilzbefall:	Schimmelpilzbefall vorhanden
Brandige Kerne:	brandigen Kerne vorhanden

### 5. Qualitätsnachweis

Es ist wichtig, dass die Qualität stets auf beiden Stufen (Kaufstelle und Verkaufsstelle) nachgewiesen wird, damit einseitige Missbräuche des Qualitätssystems verhindert werden. Ein Durchschnitts - Kernemuster muss von jedem Vertragsposten, der die Röllsammelstelle verlässt, gezogen werden. Das Muster muss nach dem Verladen des letzten Postens weitere 60 Tage aufbewahrt werden. Wird ein Vertragsposten vom Abnehmer beanstandet, muss er die Beanstandung mit dem ganzen Vertragsposten nachweisen, bevor dieser verarbeitet wird. Im Übrigen gelten die Usancen der Schweizer Getreidebörse Luzern.

### 6. Geltungsbereich

Dieses Qualitätsraster gilt erstmals für Vertragskerne aus der Ernte 2017. Es gilt ebenfalls für Kerne aus den nachfolgenden Ernten, so lange es nicht durch eine Neudefinition ersetzt wird.

<sup>1</sup> Gesamtbesatz = Gewichtsanteil an Schwarzbesatz, Kornbesatz und Bruchkorn.

<sup>2</sup> Schwarzbesatz = Fremdkörper, Verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, Brandbutten, tote Insekten und Insektenteile.

<sup>3</sup> Kornbesatz = Schmachtkorn, Fremdgetreide und Oelsaaten, Schädlingsfrass, Keimverfärbungen, durch Trocknung überhitzte Körner.

<sup>4</sup> Spitzkorn = Gewichtsanteil nicht entspelzter Kerne inkl. deren Spreu